

Präambel

„Verantwortlich wirtschaften, besser leben“ – so lautet das Motto der Stiftung *FuturoVerde*, die am 09.05.2014 gegründet worden ist. Während unser derzeitiges Wirtschaftssystem darauf aufgebaut ist, die Natur und ihre Ressourcen auszubeuten, und Gewinne zum großen Teil auf Kosten der Dritten Welt und zukünftiger Generationen erzielt werden, will die Stiftung ein zukunftsfähiges Wirtschaftsmodell fördern. Es soll den Menschen dienen und ihre Lebensgrundlagen verbessern. In oberster Priorität sollen dabei Boden, Luft, Wasser und Artenvielfalt erhalten und dort, wo sie bereits zerstört, verschmutzt oder beeinträchtigt sind, wieder in einen intakten Zustand gebracht werden.

Ziel der Stiftung ist ganz grundsätzlich die Förderung eines zukunftsfähigen Wirtschaftssystems, das sich selbst trägt und einen Mehrwert für Mensch, Umwelt und Natur schafft. Um ein solches Wirtschaftssystem zu erreichen, sollen Projekte gefördert, entwickelt, durchgeführt, erforscht und übertragbar gemacht werden, die ein Wirtschaften im Einklang mit der Natur ermöglichen und den Menschen eine nachhaltige Lebensgrundlage bieten.

Zu diesem Zweck wird die Stiftung *FuturoVerde* gegründet, die sich folgende Stiftungssatzung gibt:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen *FuturoVerde*.
- (2) Die Stiftung wird als Treuhandstiftung geführt und ist damit eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung
 1. von Wissenschaft und Forschung,
 2. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 3. der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Initiierung von Forschungsvorhaben, die gegebenenfalls in Kooperation mit Universitäten und anderen steuerbegünstigten Körperschaften im In- und Ausland erfolgen;
- Aufforstungen, Erhaltung und Erweiterung von Schutzgebieten, Realisierung von Projekten zum Schutz der Böden, zum Gewässerschutz, zur Ressourcenschonung und für den Klimaschutz sowie durch Förderung der Umweltbildung, dies kann sowohl im In- wie auch im Ausland erfolgen;
- die Schaffung von langfristigen Einkommensquellen sowie die Ernährungssicherung durch integrierte Land- und Forstwirtschaft, z.B. durch die Unterstützung von Kleinbauernprojekten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung sowie treuhänderisch verwaltete Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im In- und Ausland, die der Stiftung gleichgerichtete gemeinnützige Zwecke auf den im Stiftungszweck genannten Gebieten verfolgen, zur Verwendung zu den genannten Zwecken überlässt (Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung).
- (4) Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Zweckänderungen muss der neue Stiftungszweck zu den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung zählen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag und besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 50.000 €.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck durch den Verbrauch des ihr zugewendeten Vermögens sowie dessen Zinsen und Erträge. Das Vermögen kann durch Spenden-

erhöht werden, diese werden dem Verbrauchsvermögen zugeordnet und dienen ausschließlich den unter § 2 aufgeführten Zwecken. Die Stiftung ist darüberhinaus berechtigt, Zustiftungen anzunehmen.

- (3) Das Stiftungsvermögen ist so zu verbrauchen, dass die Stiftung mindestens 10 Jahre aus dem Vermögen die beschriebenen Zwecke erfüllen kann.
- (4) Zu Erreichung des Stiftungszweckes dienen auch Zinsen und Erträge des Stiftungsvermögens sowie insbesondere Zuwendungen für die in § 2 genannten Zwecke.
- (5) Kosten für die Gründung der Stiftung dürfen in angemessener Höhe dem Stiftungskapital entnommen werden.
- (6) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (7) Die Mittel der Stiftung sollen nach Möglichkeit nach sozialen, kulturellen und ökologischen Kriterien vergeben werden.
- (8) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Ist das erste Jahr ein Rumpfgeschäftsjahr, so beginnt es mit Gründung und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 6 Vorstand - Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist oberstes Entscheidungsorgan der Stiftung.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sowie die Kontrolle der Einhaltung des Stifterwillens;
 - der Erlass von Richtlinien über die Vergabe und Verwaltung von Stiftungsmitteln, wenn ihm dies sachdienlich erscheint;
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des fachübergreifenden Kuratoriums;
 - Der Vorstand kann eine/n Stiftungs Koordinator/in bestellen. Diese/r kann verschiedene Aufgaben des Vorstandes übernehmen und dafür im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entlohnt werden.

- (3) Über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Vorstand unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen. Er weist den Treuhänder an, die Stiftungsmittel entsprechend zu verwenden und die Stiftungsmaßnahmen abzuwickeln. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung der Stiftungsmittel besteht nicht.
- (4) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

§ 7 Vorstand - Mitglieder und Organisation

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.
- (2) Stiftungsgründer und geborenes Mitglied ist Leo Pröstler, Am Fischbach 15, 79199 Kirchzarten bzw. ein von ihm benanntes Nachfolge-Mitglied, benannt zu Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügung. Die anderen beiden Gründungsmitglieder sind Ulrich Martin Drescher, Keltenring 37, 79199 Kirchzarten, und Maria Salvamoser, Urachstraße 19, 79102 Freiburg.
- (3) Der Stiftungsgründer bzw. sein Nachfolge-Mitglied ist dauerhaftes Mitglied des Vorstandes. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie werden vom Vorstand selbst gewählt, bei unterschiedlichem Ablauf der jeweiligen Amtszeit einzelner Mitglieder von den jeweils verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Bei Ausscheiden eines Vorstands-Mitglieds wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit ein neues Mitglied, wobei Wiederwahlen vorheriger Vorstandsmitglieder zulässig sind. Der Stiftungsgründer hat bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ein Vorschlags- und Vetorecht sowie das Recht, bei weniger als zwei verbleibenden Mitgliedern neue Vorstandsmitglieder zu benennen.
- (4) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer vierwöchigen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat als Aufgabe die fachliche Beratung des Vorstands bezüglich der durchzuführenden Stiftungsprojekte.

- (2) Das erste Kuratorium wird von dem Stiftungsgründer einberufen. Es soll bei Gründung mindestens 3 Mitglieder haben.
- (3) Das Kuratorium soll durch weitere Kuratoriumsmitglieder ergänzt werden. Jedes Vorstandsmitglied sowie Kuratoriumsmitglied hat das Recht, neue Kuratoriumsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Die Aufnahme ins Kuratorium erfolgt durch Wahl des Vorstands mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederbestellung vorheriger Mitglieder ist zulässig. Der Stiftungsgründer hat bei der Wahl der Kuratoriumsmitglieder ein Vetorecht.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel des Vorstandes, sie dürfen jedoch nicht gegen die Stimme des Stiftungsgründers erfolgen.
- (2) Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben und sind dementsprechend mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung

1. von Wissenschaft und Forschung oder
2. des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder
3. der Entwicklungszusammenarbeit.

Freiburg, den 08.09.14

(Leo Pröster)

(Ulrich Drescher)

(Maria Salvamoser)

Satzung
der Treuhandstiftung
FuturoVerde

in der Fassung vom 09.05.2014